

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) vom 12.09.2021 (MüABl. S. 553), geändert durch Satzung vom 07.07.2022 (MüABl. S. 395), wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „und nach außen vertreten“ gestrichen.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Sprecher*in

- (1) Der Klimarat wird von einer*einem Sprecher*in nach außen vertreten.
- (2) Der*Die Sprecher*in und dessen*deren Stellvertretung werden vom Klimarat aus den Reihen des Klimarats gewählt.
- (3) Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Klimarats.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6

4. Der bisherige § 6 wird § 7

5. Der bisherige § 7 wird § 8

6. Der bisherige § 8 wird § 9

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.